

40. Ist der Rechtsweg zulässig für Ansprüche, die ein deutscher Inhaber von Auslandspatenten gegen das Deutsche Reich erheben will mit der Behauptung, daß die englische Regierung einen Teil der dem Patentinhaber von seinen englischen Lizenznehmern zu zahlenden Lizenzgebühren unter Berufung auf den Versailler Vertrag an sich ziehe und dem Deutschen Reich auf Reparationskonto gutschreibe? Ist in dieser Hinsicht eine Änderung durch das Londoner Abkommen über den Dawesplan eingetreten?

Versailler Vertrag Art. 297 i, 306. Liquidationschädengesetz vom 20. November 1923 §§ 1, 39.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juni 1927 i. S. J. G. Farbenindustrie (Kl.) w. Deutsches Reich (Bekl.). IV 600/26.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin englischer Salvarjan-Patente; diese sind, nachdem sie während des Krieges von englischen Kriegemaßnahmen betroffen worden waren, nach Friedensschluß der Klägerin zurückgegeben worden auf Grund der Verordnung des englischen Board of Trade vom 19. Juli 1920 unter den darin in Nr. 8a bezeichneten Beschränkungen. Im März 1923 hat die Klägerin mit einer Reihe von englischen Firmen Lizenzverträge über die Patente abgeschlossen, wonach die Lizenznehmer jeweils 5—10% ihrer Einnahmen als Lizenzgebühren an die Klägerin zu zahlen haben. Von den hierfür geschuldeten Beträgen zahlen sie entsprechend der bezeichneten Anordnung der englischen Regierung nur 25% an die Klägerin, während sie die übrigen 75% an den Controller of the Clearing Office for Enemy Debts abführen. Die Klägerin bezeichnet

dieses Vorgehen der englischen Regierung als mit dem Versailler Vertrag und den späteren Verträgen in Widerspruch stehend und trägt vor, auf diese Weise sei ihr in der Zeit vom 25. März 1923 bis 25. März 1925 ein Betrag von über 5000 englischen Pfund rechtswidrig entzogen worden und dieser Betrag sei dem Deutschen Reich in der Weise zugute gekommen, daß er ihm auf Liquidations-, Ausgleichs- oder Reparationskonto gutgeschrieben worden sei. Das Reich biete der Klägerin Ersatz dafür nur nach den Sätzen des Liquidationsschädengesetzes an, also in Höhe von 2 Tausendstel des erlittenen Schadens; die Klägerin habe aber das Recht auf volle Schadloshaltung durch das Reich, dem die ihr entzogenen Vermögenswerte zugute gekommen seien. Sie hat Klage erhoben, mit der sie Zahlung von vorläufig 10000 RM als Teilbetrag verlangt. Der Beklagte hat den Anspruch bestritten, in erster Reihe aber die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben, weil für den Ersatzanspruch der Klägerin nur das Liquidationsschädengesetz in Betracht kommen könne, das den Rechtsweg ausschließe. Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Kammergericht dahin erkannt, daß die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs insoweit verworfen werde, als es sich um den Ersatz von Lizenzbeträgen handle, die nach dem 1. September 1924 auf Anordnung der englischen Regierung einbehalten und dem Beklagten gutgeschrieben worden seien und daß insoweit der Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen, im übrigen aber die Berufung der Klägerin zurückgewiesen werde. Beide Teile haben Revision eingelegt. Die Klägerin beantragte, die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs im vollen Umfang zu verwerfen; der Beklagte beantragte, den Rechtsweg im vollen Umfang für unzulässig zu erklären. Das Reichsgericht erkannte gemäß dem Antrag des Beklagten.

Gründe:

Die Unterscheidung, die das Berufungsgericht für die Zeit bis zum 31. August 1924 und die darauffolgende Zeit macht, beruht auf der Annahme, daß in den Befugnissen der englischen Regierung gegenüber den deutschen Patentinhabern eine Änderung durch das Londoner Abkommen über den Dawesplan eingetreten sei, indem dadurch für die Zukunft die Verhältnisse so gestaltet worden seien, daß nunmehr die Empfangnahme der fraglichen Gutschriften durch

das Reich einen bürgerlichrechtlichen, im ordentlichen Rechtsweg verfolgbaren Anspruch der Klägerin gegen das Reich erzeuge, während vor dem Londoner Abkommen ein solcher Anspruch nicht bestanden habe.

Zunächst ist die Frage zu prüfen, ob — wie die Revision der Klägerin behauptet — ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch schon vor dem Londoner Abkommen bestanden hat.

Die Verordnung des Board of Trade, durch die der Klägerin die Lizenzgebühren für ihre Patente zum größten Teil entzogen werden, bestimmt hierüber in Art. 8a: „im Falle freiwilliger Verfügungen sind 75% solcher Gebühren oder anderer Geldbeträge an den Controller des Ausgleichsamts für die Zwecke dieses Amtes abzuführen und 25% an die beteiligte andere Partei oder Parteien“.

Die bezeichnete Behörde stützt sich wegen ihres Rechts zur Erlassung der Vorschrift unter anderem auf den Versailler Vertrag; sie sagt, sie treffe ihre Anordnungen: „in exercise of the powers conferred upon them by section V of the Trading with the Enemy Amendment Act, 1914, and/or the Treaty of Peace (with Germany) Order, 1919, and of all other powers“ usw.

Das Berufungsgericht verneint für die Zeit bis zum 31. August 1924 die Zulässigkeit des Rechtswegs deshalb, weil die der Klägerin durch die Verordnung des Board of Trade zugefügte Benachteiligung unter das Liquidationsschädengesetz falle, das nach seinem § 39 Anwendung finde auf die Entschädigung für die Entziehung oder die Beeinträchtigung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten. Es sei zwar der Klägerin zuzugeben, daß Lizenzgebühren nicht unmittelbare Erträgnisse des gewerblichen Eigentums an einem Patent darstellten, sondern erst auf Grund eines besonderen Rechtsverhältnisses entstünden. Aber es bilde doch eine „Beeinträchtigung“ des gewerblichen Eigentums, wenn dem Eigentümer die Möglichkeit genommen werde, dieses Eigentum durch Abschluß von Verträgen in dem Maß auszunützen, wie er es möchte und ohne die beeinträchtigende Bestimmung auch könnte. Dazu komme noch, daß in § 1 des Liquidationsschädengesetzes der Art. 306 W.B. ausdrücklich genannt, damit also gesagt sei, daß die im letzteren vorgesehenen Tatbestände auch unter das Liquidationsschädengesetz fallen sollten. Nach Art. 306 Abs. 5 W.B. sei aber die Beschränkung des gewerblichen Eigentums in der Art vorgesehen, daß sich die alliierten Mächte nach

Belieben an die Substanz oder auch an die Erträgnisse der Patente, z. B. durch Erteilung von Zwangslizenzen, halten könnten. Daher könne man auch den § 39 LiquidSchG. nicht auf Substanzentziehungen beschränken, sondern müsse ihn auch auf Beeinträchtigungen der Ertragsmöglichkeit beziehen.

Die Revision der Klägerin will das nicht gelten lassen. Sie meint, die in der Verordnung des Board of Trade getroffene Anordnung werde durch Art. 306 WB. nicht gedeckt. Denn sie ergreife nicht nur die zur Zeit des Friedensschlusses bestehenden Patente und deren Erträgnisse, sondern darüber hinaus auch Rechte, die der Klägerin erst aus den später geschlossenen Verträgen mit den Lizenznehmern erwachsen seien. Diese Verträge hätten nicht nur die einfache Benutzung der Patente zum Gegenstand, sondern bezögen sich auch in sehr erheblichem Umfang auf Mitteilungen über Erfahrungen, auf Anweisungen, Verbesserungen usw., die den Lizenznehmern neben der Benutzung der Patente gewährt würden und sehr häufig für sie die Hauptsache seien. Deshalb werde durch die Verordnung des Board of Trade nicht nur eine Beschränkung bezüglich des Patentbesitzes ausgesprochen, sondern auch in sehr erheblichem Umfang die Entziehung der geistigen Arbeit der deutschen Staatsangehörigen, die nach dem Friedensvertrag liege oder jedenfalls liegen könne.

Das Berufungsgericht erörtert diese von der Klägerin versuchte Unterscheidung nicht ausdrücklich; es will sie aber wohl mit der oben erwähnten Erwägung über die Beeinträchtigung des gewerblichen Eigentums und mit der weiteren Erwägung ablehnen, daß das vom Board of Trade eingeschlagene Verfahren immer noch als ein minus anzusehen sei gegenüber der durch den Versailler Vertrag gewährten Möglichkeit, alle zur Zeit des Vertrags bestehenden und unter gewissen Voraussetzungen auch später erworbene Patente deutscher Staatsangehöriger selbst auszuüben oder Zwangslizenzen für die Ausübung zu vergeben.

Die Meinung der Klägerin, daß ein Friedensvertrag nicht die Wirkung haben dürfe, geistiges Eigentum zu beschlagnahmen, das erst nach dem Friedensschluß entstanden sei, hat an sich ihre Berechtigung; aber gegenüber dem Wortlaut des Art. 306, der auch die Beschränkung und Ausnutzung zukünftiger Patente zuläßt, kann man nicht wohl sagen, daß fragliche Vorgehen der englischen Regierung gegen die bestehenden Patente falle in dem Maße aus dem Rahmen des

Art. 306, daß es von der deutschen Gesetzgebung nicht unter das Liquidationsbeschädengesetz gebracht werden könne.

Es wird mit *Franz* (Die Lage der deutschen Patente in den früher feindlichen Staaten S. 23/24) anzunehmen sein, daß die englische Regierung den Art. 306 *W.* mit seiner oben besprochenen weitgehenden Auslegung an Stelle von Einfuhrverboten und Schutzzöllen als Mittel benutzen will, um der deutschen Industrie das Wiederauftreten auf dem englischen Markt möglichst zu erschweren. Dabei spielt wohl auch die in England geläufige Anschauung (*Franz*), Die privaten Rechte im Friedensvertrag S. 101 unten) mit, daß die Konfiszierung von Privateigentum eine statthafte Kriegsmaßnahme sei. Das sind alles Dinge, die sich mit dem Begriff eines Friedensvertrags schwer vereinigen lassen (vgl. auch *Osterrietz*, Gewerblicher Rechtsschutz im Friedensvertrag von Versailles S. 17/18). Aber die deutschen Staatsangehörigen sowie die deutschen Behörden und Gerichte werden sich damit abfinden müssen, daß England den Wortlaut des Vertrags in der Weise wie geschehen ausnutzt, namentlich da in Abs. 6 des Art. 306 für die Beeinträchtigung der zukünftigen Rechte zwar anscheinend eine engere Grenze gezogen werden sollte, aber dann doch die Rücksicht auf „das öffentliche Interesse“ als ausreichend erklärt wird. Unter diesem Wortlaut läßt sich schließlich auch die Ausschließung ausländischer Konkurrenz bringen.

Darüber, inwieweit im gegebenen Fall der Inhalt der Lizenzverträge in der von der Klägerin behaupteten Weise über die bloße Benutzungs Erlaubnis hinausgeht, war bisher nichts vorgetragen worden. Was die Klägerin in der Revisionsinstanz hat vortragen lassen, kann mangels tatsächlicher Feststellungen hier nicht berücksichtigt werden. Auf keinen Fall lassen sich die Benutzungs Erlaubnis und die etwa weiter dazu gegebenen Anleitungen usw. in der Weise auseinanderhalten, daß die Vergütung für Letztere als ein selbständiges Vermögensstück angesehen werden könnte, das von einer gegen das Patent verhängten Maßnahme nicht ergriffen würde. In dieser Hinsicht ist auch von Bedeutung, daß nach der Verordnung des Board of Trade bei denjenigen Patenten, für welche die englische Regierung Zwangslizenzen ausgibt, der deutsche Patentinhaber gar keinen Anteil an den Lizenzgebühren erhalten soll, während bei freiwilligen Lizenzverträgen die 25% an ihn abgegeben werden. Er erhält also auf diese Weise eine gewisse Vergütung für die bei frei-

willigen Verträgen hinzukommenden Anleitungen usw. Vielleicht ist der in der Verordnung des Board of Trade gemachte Unterschied in diesem Sinne gemeint.

Fallen aber die von der englischen Regierung getroffenen Maßnahmen unter Art. 306 W., dann fallen sie auch unter das Liquidationschädengesetz, das den Rechtsweg ausschließt. Übrigens würde auch dann, wenn man mit der Klägerin annehmen wollte, daß das Liquidationschädengesetz auf ihren Anspruch nicht anwendbar sei, daraus keineswegs ohne weiteres folgen, daß der Klägerin ein vom Liquidationschädengesetz unabhängiger Anspruch zustehe und daß für diesen Anspruch der Rechtsweg gegeben sei (vgl. das Urteil des Senats vom 12. April 1926 IV 588/25, *JB.* 1926 S. 2083). Es braucht aber dieser Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, weil, wie ausgeführt, der Rechtsweg hier durch das Liquidationschädengesetz ausgeschlossen ist.

Auch die Bezugnahme der Revision auf § 75 der Einleitung zum preuß. Allg. Landrecht ist nicht geeignet, eine genügende Grundlage für einen bürgerlichrechtlichen Anspruch der Klägerin gegen das Reich zu bieten. Es ist nicht angängig, den dort ausgesprochenen Rechtsgedanken in der Weise zu verallgemeinern, daß er auf Verhältnisse angewendet würde, die wesentlich anders liegen. Letzteres ist hier insofern der Fall, als die Schädigung der Klägerin nicht durch eine Maßnahme der deutschen Regierung, sondern durch die einer fremden Regierung herbeigeführt worden ist. Daß diese Maßnahme zugleich einen gewissen vermögensrechtlichen Vorteil für Deutschland mit sich bringt, genügt nicht zur Begründung des von der Klägerin erhobenen bürgerlichrechtlichen Anspruchs, und dazu reicht auch nicht die — unten noch zu erörternde — Behauptung der Klägerin aus, daß die Reichsregierung durch Unterlassung geeigneter Gegenmaßnahmen die Anordnung der englischen Regierung gutgeheißen habe.

Nach alledem ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß für die auf die Zeit bis zum 31. August 1924 treffenden Lizenzgebühren ein vor den Gerichten verfolgbarer Erstattungsanspruch gegen den Beklagten nicht besteht.

Es fragt sich dann, ob dem Berufungsgericht auch darin beizupflichtet werden kann, daß durch das Londoner Abkommen von 1924 über den Dawesplan eine Änderung dieses Zustandes herbeigeführt worden ist. Das ist zu verneinen.

Das Berufungsgericht weist darauf hin, daß im Dawesplan Teil I Abschnitt XI gesagt und näher ausgeführt wird, die darin angegebenen Summen sollten Deutschlands gesamte Verpflichtung gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten umfassen; es meint, daraus ergebe sich mit aller Deutlichkeit, daß außer der im Plan festgesetzten Annuität keinerlei Zahlung von Deutschland verlangt werden könne, daß somit auch die Einbehaltung der Lizenzgebühren mit dem Plan im Widerspruch stehe; die einschlägigen Bestimmungen in Art. 306 W. seien durch die Generalklausel des Sachverständigenplanes außer Kraft gesetzt worden. Trotzdem habe die deutsche Regierung aus irgendetwelchen hier nicht nachzuprüfenden Gründen diesem rechtswidrigen englischen Vorgehen nicht widersprochen, sondern die Gutachten stillschweigend als rechtmäßig anerkannt. Der Beklagte habe also etwas zu seinem Vermögen gezogen, was der Klägerin durch eine fremde Macht abgenommen worden sei. Damit seien die im Liquidationsschädengesetz vorgesehenen Tatbestände wesentlich überschritten. Die Klage stütze sich also insoweit nicht nur auf Liquidationsmaßnahmen einer fremden Regierung, sondern vor allem auch auf das Verhalten der deutschen Regierung, nämlich auf die stillschweigende Anerkennung der Gutachten. Wenn die Klägerin hieraus Vergütungsansprüche, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung, herleite, so handle es sich um einen bürgerlichrechtlichen Anspruch, der vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Ob der Anspruch sachlich begründet sei, ob insbesondere eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Parteien vorliege, sei bei der jetzigen Lage des Verfahrens nicht zu untersuchen.

Zuzugeben ist, daß das Verfahren der englischen Regierung mit dem Wortlaut und dem Sinn des Dawesplans im Widerspruch steht. Dort wird nicht nur verlangt, daß weitere Zahlungen, als darin bezeichnet, nicht aus Deutschland herausgeholt werden, sondern namentlich auch, daß alles, was Deutschland zahlt, durch die Hand des sog. Transferkomitees gehen soll. Damit steht das Verhalten der englischen Regierung in Widerspruch, auch wenn man berücksichtigt, daß England die hier in Rede stehenden Zahlungen nicht unmittelbar vom Deutschen Reich, sondern von dessen Angehörigen einzieht; denn in Art. 297 i W. ist Deutschland die Verpflichtung zur Schadloshaltung seiner in dieser Weise geschädigten Angehörigen auferlegt worden. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß die

englische Regierung die Einbehaltung der Lizenzgebühren nach wie vor auf den Versailler Vertrag stützt.

Es ist aber weiter auch nicht angängig — wie das Berufungsgericht will —, aus der Art und Weise, wie sich die deutsche Regierung gegenüber diesem englischen Vorgehen verhält, Ersatzansprüche der Geschädigten herzuleiten, die vor den Gerichten verfolgt werden könnten. Was in dieser Hinsicht die Regierung tut oder nicht tut, liegt auf dem Gebiet der Ausübung von Hoheitsrechten und kann von den Gerichten weder auf seine Rechtmäßigkeit noch auf seine Zweckmäßigkeit nachgeprüft werden. Es ist auch gar nicht ersichtlich, auf was sich die Anschauung des Kammergerichts gründet, daß durch irgendwelche Maßnahmen der deutschen Regierung die Lage der Klägerin hinsichtlich ihrer Patente verbessert werden könnte. Wie Fuchs, Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, S. 283ffg. ausführt, hat die deutsche Regierung schon im Oktober 1924 unter Berufung auf die oben erwähnten Bestimmungen des Dawesplans zu erreichen versucht, daß die von ihr nach Art. 297i WB. an Reichsangehörige zu zahlenden Entschädigungen für beschlagnahmtes Eigentum an den im Dawes-Plan festgesetzten Summen abzuziehen seien, und hat, als die Gegenseite sich ablehnend verhielt, das für die Entscheidung von Streitfragen aus dem Dawes-Plan eingesezte Schiedsgericht angerufen. Dieses Schiedsgericht hat durch seine am 29. Januar 1927 erlassene, im Reichsanzeiger Nr. 32 abgedruckte Entscheidung den deutschen Standpunkt abgelehnt. Es wird zwar dort (unter Nr. 2 a. G.) hervorgehoben, es erfolge keine Entscheidung über die jetzt dem Schiedsgericht nicht unterbreitete Frage, ob Gutschriften, die an Deutschland nach dem 1. September 1924 für den Wert einbehaltener Güter oder Rechte deutscher Staatsangehöriger gegeben würden, von den Jahreszahlungen abzuziehen seien, und es ist also dort keine den Streitfall unmittelbar berührende Entscheidung getroffen worden. Immerhin läßt jene Entscheidung erkennen, daß das Schiedsgericht von der Tragweite der fraglichen Bestimmung des Dawesplans eine andere Auffassung hat, als sie von der Klägerin — und auch von der deutschen Regierung — vertreten wird, und daß die Meinung der Klägerin und des Berufungsgerichts nicht zutrifft, es hänge nur vom Verhalten der deutschen Regierung ab, daß die Beeinträchtigung der Rechte der Klägerin durch die englischen Behörden unterbleibe.

Der Beklagte hat in dieser Instanz noch Angaben über verschiedene von der deutschen Regierung unternommene Schritte wegen Freigabe beschlagnahmten Eigentums gemacht, die zum Teil von Erfolg, zu einem andern Teil — namentlich England gegenüber — ohne Erfolg gewesen seien (vgl. hierzu auch die am 14. Mai 1927 vom Außenminister Dr. Stresemann gegebene Antwort auf eine Anfrage des Reichstagsabgeordneten Dejeune-Fung, woraus das Beharren Englands auf den von ihm aus dem Versailler Vertrag hergeleiteten Rechten dieser Art hervorgeht). Es kommt aber nach dem oben Ausgeführten für die Entscheidung nicht weiter auf dieses Verhalten der deutschen Regierung an. Ebenso bedarf es keines Eingehens auf die in dieser Instanz gemachten Ausführungen des Beklagten, worin er sich gegen die Bemerkung im Berufungsurteil verwahrt, daß er etwas zu seinem Vermögen gezogen habe, was der Klägerin durch eine fremde Macht abgenommen worden sei, worin er ferner unter Hervorhebung des Unterschieds von Guthabens- auf Ausgleichskonto, auf Liquidations- und auf Reparationskonto und unter Hinweis auf die Ausführungen bei Fuchs a. a. O. S. 144 flg., 260 flg., 274 flg. bestreitet, daß für absehbare Zeit dem Beklagten aus den vom Board of Trade vorgenommenen Guthabens- etwas zugute kommen werde. Denn die Frage, ob eine Bereicherung des Beklagten vorliegt, ist in dieser Lage des Rechtsstreits nicht zu prüfen. . . .